

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 09.12.2015¹ folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen.

1. Grundsätze

1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Jugendarbeit auf der Grundlage des SGB VIII. Maßgeblich sind das Leitbild der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, die Qualitätsstandards der Jugendarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die Strategischen Ziele der Jugendarbeit sowie der in der aktuellen Jugendhilfeplanung beschlossene Bedarf.

1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen von freien und kommunalen Trägern, Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugendarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Es werden keine Maßnahmen gefördert, deren Inhalte ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben.

Schulische Maßnahmen sind nicht förderfähig.

1.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Werden Förderanträge von Jugendgruppen oder –initiativen (vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII) gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich.

1.4 Der Antragsteller ist angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen des § 72a SGB VIII und des § 30a Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.

Für das Jahr 2016 wird der Antragsschluss abweichend von den geregelten Fristen in den Förderbereichen 4, 5, 6, 7 und 8 auf den 31.12.2015 festgelegt.

1.6 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.7 Die Anerkennung von Honoraren für Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung wird wie folgt pro Zeitzunde gewährt:

1.7.1 Für Referenten ohne spezielle Ausbildung und ohne Fachschulabschluss sowie für Hobby und Freizeitgruppen Honorarsatz 8,50 Euro - 10,50 Euro

1.7.2 Für Referenten mit spezieller Ausbildung oder anerkannter Fachschulausbildung Honorarsatz 10,51 Euro - 15,50 Euro

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31 vom 17.12.2015.

- 1.7.3 Für Referenten mit anerkanntem Hochschulabschluss oder mit gleichrangigem anerkannten Lehrgangsabschluss Honorarsatz 15,51 Euro - 26,00 Euro
- 1.8 Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.
- 1.9 Es ist wünschenswert, dass Gegenstände die mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschafft wurden, anderen Trägern für Projekte der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- 1.10 In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Internationale Jugendbegegnung, Gedenkstättenfahrten
Förderbereich 2	Projekte
Förderbereich 3	Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)
Förderbereich 4	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
Förderbereich 5	Investitionen
Förderbereich 6	Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Förderbereich 7	Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.
Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald

3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Anträge sind zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Beethovenweg 14
 15907 Lübben (Spreewald).

Der Antragschluss ist in den Förderbereichen geregelt.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über alle Anträge außer nach Förderbereich 5 entscheidet der Landrat als Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über Anträge nach Förderbereich 5 erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen. Abweichend von § 50 SGB X wird auf die Geltendmachung von Zinsen verzichtet.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit vom 02.10.2007 sowie die Honorarordnung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Jugendarbeit vom 19.05.1994 außer Kraft.

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Internationale Jugendbegegnung, Gedenkstättenfahrten
------------------------	---

1 a Gruppenfahrten1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gruppenfahrten, die mit Übernachtung im In- oder Ausland stattfinden und überwiegend Freizeit- und Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmern werden nicht gefördert. Für 7 förderfähige Teilnehmer ist ein Betreuer zuschussfähig, für 8 bis 14 Teilnehmer sind zwei Betreuer, für 15 bis 21 Teilnehmer sind drei Betreuer (usw.) zuschussfähig.

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 15 Tage (14 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert. Förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Pro Zuwendungsempfänger werden maximal zwei Fahrten im Jahr gefördert.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer und von 10,00 Euro je Tag und zuschussfähigen Betreuer.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und Spezialformular 1a zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

1 b Internationale Jugendbegegnung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden vorrangig internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die im Rahmen von EU-Programmen oder durch Jugendwerke eine Co-Finanzierung erhalten.

Auf der Basis eines intensiven Erfahrungsaustausches sollen diese Begegnungen dazu beitragen, die Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung zu fördern. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert bei denen ein Gegenbesuch der ausländischen Partnergruppen vorgesehen ist oder bereits stattgefunden hat. Es werden in der Regel nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert. Bei besonderem Interesse der Jugendhilfe können die Begegnungen teilweise in der Schulzeit stattfinden. Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften zwischen Schulen werden nicht gefördert.

2. Voraussetzungen

Der Antragsteller führt die internationale Jugendbegegnung mit mindestens einem Kooperationspartner durch.

Förderfähig sind Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland. Für 7 Teilnehmer aus dem Landkreis Dahme-Spreewald ist ein Betreuer zuschussfähig, für 8 bis 14 Teilnehmer sind zwei Betreuer, für 15 bis 21 Teilnehmer sind drei Betreuer (usw.) zuschussfähig. Förderfähig sind auch internationale Jugendbegegnungen mit abweichender Gruppenstärke, wenn sie über Landes- oder Europaförderung mitfinanziert werden.

Die Jugendbegegnung muss mindestens 5 Tage (4 Übernachtungen) dauern und wird höchstens 15 Tage (14 Übernachtungen) gefördert. Förderfähig sind Teilnehmer von 10 bis 25 Jahren. Bei Begegnungen im Ausland sind Teilnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben und deren Betreuer förderfähig. Bei Begegnungen im Inland werden auch die Teilnehmer und Betreuer der ausländischen Partnergruppe gefördert.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer und von 15,00 Euro je Tag und zuschussfähigen Betreuer. Die deutschen und ausländischen Gruppen werden dabei als separate Gruppen betrachtet. Bei Begegnungen im Inland sollte die Anzahl der förderfähigen Teilnehmer aus dem Landkreis Dahme-Spreewald nicht höher als die Anzahl der ausländischen Teilnehmer sein.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 1b zu stellen. Auf dem Spezialformular 1b wird die Zusammenarbeit durch den Kooperationspartner mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Als Anlage sind die inhaltliche Beschreibung mit dem Programmablauf, eine Erklärung zum Gegenbesuch der Partnergruppe und der Nachweis über die Antragsstellung bei den o. g. Förderinstitutionen beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

1 c Gedenkstättenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gedenkstättenfahrten als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bzw. zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Durch dieses außerschulische Bildungsangebot soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt und die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden.

Gedenkstättenfahrten im schulischen Kontext sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 6 Teilnehmern werden nicht gefördert. Für 6 förderfähige Teilnehmer ist ein Betreuer zuschussfähig, für 7 bis 12 Teilnehmer sind zwei Betreuer, für 13 bis 18 Teilnehmer sind drei Betreuer (usw.) zuschussfähig. Die Gruppenstärke beträgt max. 35 Jugendliche.

Die Gedenkstättenfahrt dauert mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und höchstens 6 Tage (5 Übernachtungen). Förderfähig sind Teilnehmer von 14 bis 27 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. Die Programmpunkte sollten überwiegend am Ort der Gedenkstätte stattfinden bzw. einen inhaltlichen Bezug zum Gedenkstättenprogramm haben. Eine gründliche Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmern der Gedenkstättenfahrt ist im Programm zu berücksichtigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 36,00 Euro je Tag und Teilnehmer bzw. zuschussfähigen Betreuer.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und Spezialformular 1c zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

Förderbereich 2	Projekte
------------------------	-----------------

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, die das Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei Kindern und Jugendlichen wecken und festigen. Entscheidend sind die Gestaltung des Projektes und sein Ansatz, Hilfe bei der Werteorientierung zu geben und vielfältige Interessen zu unterstützen.

Die im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossenen strategischen Ziele der Jugendarbeit bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Projekte, die sich an den tatsächlichen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen orientieren sollen. Es ist zu beachten, dass Formen der Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden. Für alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Dahme-Spreewald soll die Chance bestehen, Angebote der Jugendarbeit zu nutzen. Geschlechtergerechte Ansätze sind zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung bzw. bei der Durchführung des Projektes erfolgt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt, durch einen Höchstbetrag von 800,00 Euro je Projekt. Für Kooperationsprojekte mit sozialpädagogischer Ausrichtung, Präventionsprojekte im Jugendschutz oder Streetwork-Projekte kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Projekten mit Übernachtung
- Verpflegungskosten in Höhe von max. 50,00 Euro je Projekt ohne Übernachtung
- Honorare in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Versicherungen
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Projektbezogene Gebühren z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 2 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Die Qualifikation der Honorarkraft ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Bei mehrtägigen Projektfahrten ist das Formblatt „Teilnehmerliste“ (bei Fahrten/Projekten mit polariert gewaltbereiten Jugendlichen freiwillige Angabe durch den Teilnehmer) beizufügen.

Förderbereich 3**Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)****1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendgruppenleitern. Ziel ist der Erwerb der JugendleiterInnencard (Juleica).

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf und die methodische Umsetzung gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 200,00 Euro pro Teilnehmer.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Unterkunft und Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 3 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

Die Qualifikation der Honorarkraft ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Förderbereich 4	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Für die Einrichtung muss eine Konzeption vorliegen. Die Einrichtung verfügt über Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung in der Jugendarbeit. Das Personal ist mindestens 20 Wochenstunden in den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit für die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung hauptamtlich tätig.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 15.000,00 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung, GEZ, GEMA); Straßenreinigung schließt Winterdienst ein, sofern dieser nicht vom Eigentümer zu leisten ist
- Schornsteinfegergebühren
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern
- Instandsetzung und Reparatur bis 400,00 Euro pro Jahr und Einrichtung
- Objektschutz
- Einrichtungsbezogene Versicherungen
- Reinigungskosten bis 1.000,00 Euro pro Jahr und Einrichtung

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 4 zu stellen.

Bei Erstantrag sind einzureichen:

- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifizierungsnachweis des Personals
- detaillierte Untersetzung der Ausgaben

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die wiederkehrend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 5	Investitionen
------------------------	----------------------

1. Zuwendungsgegenstand

1.1 Förderung von beweglichem Sachanlagevermögen

Gefördert wird die Anschaffung von beweglichem Sachanlagevermögen für die Arbeit in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, deren Einzelbeschaffungswert mehr als 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer liegt.

1.2 Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens

Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.

3. Zweckbindung

3.1 Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

3.2 Die zeitliche Bindung der Investition richtet sich nach der Brandenburgischen Abschreibungstabelle. Bindungsfristen für dort nicht aufgeführte Gegenstände werden im Einzelfall bestimmt. Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Anträge sind bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres möglich.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investition
- Gegebenenfalls Kurzvorstellung der Einrichtung z. B. Angabe von Zielgruppe, Nutzerzahlen
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge und Zustimmung des Eigentümers bei Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens
- Kostenschätzung auf der Grundlage einer Markterkundung von kommunalen Trägern und drei Kostenvoranschläge vergleichbarer Produkte von freien Trägern

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 6 Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist das Konzept der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der jeweiligen Planungsregion. Weitere Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Anstellungsträger, Kommune und Bewilligungsbehörde in Form des Planungs- und Berichtsbogens. Kreisweit tätige Fachkräfte haben eigenständige Konzepte vorzulegen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Vollfinanzierung für Personalstellen, die kreisweit auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald tätig sind.

Für die weiteren Stellen erfolgt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Zur Verfügung stehende Mittel des Landes Brandenburg sind in o. g. Förderung enthalten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- Steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- Insolvenzgeldumlage
- Umlagen 1 und 2
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge
- Arbeitsmedizinische Untersuchung

Für jede geförderte Personalstelle wird eine Verwaltungspauschale von 600,00 Euro pro Jahr sowie eine Zuwendung für Fortbildungsmaßnahmen von 200,00 Euro pro Jahr gezahlt. Fortbildungsmaßnahmen umfassen Fortbildungen und Supervision. Auf Antrag kann ein erhöhter Betrag für diese Position, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt werden, wenn der konkrete Einzelfall dies erfordert.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 6 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Qualifikationsnachweis des Personals
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung sowie der Fortbildungsmittel auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen. Ergänzend dazu ist das Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg online zu erstellen.

Förderbereich 7	Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger, die in den oben genannten Tätigkeitsfeldern Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung hauptamtlich beschäftigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 3.000,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

Ein Zusatzbetrag bis zu 700,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle wird für Personalstellen gewährt, deren Arbeitsschwerpunkte in den Tätigkeitsfeldern Aufsuchende Arbeit, Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement sowie Offene Angebote liegen. Die Umsetzung erfolgt kreisweit bzw. im ländlichen Raum und ist mit einem erhöhten Fahraufwand verbunden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Kosten (z. B. Miet- und Ausleihkosten, GEZ, GEMA und Reinigung)
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Versicherungen
- Beiträge für Netzwerke
- Fachliteratur
- Handgeld bis zu 250,00 Euro pro Jahr für Aufsuchende Arbeit

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 7 zu stellen.

Für Personalstellen, die nicht in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst sind, ist eine Konzeption einzureichen. Gegebenenfalls ist der Nachweis über zusätzliche Personalstellenanteile vorzulegen, die ergänzend zur Jugendhilfeplanung finanziert werden.

Die Qualifikation der Honorarkraft ist nachzuweisen.

Für oben genannte Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e.V.
------------------------	---

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e.V. als Arbeitsgemeinschaft von im Landkreis Dahme-Spreewald tätigen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist ein Konzept einzureichen, das die Arbeit des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e.V. beschreibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 3.600,00 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten
- Miet- und Ausleihkosten
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon, Fax, Internet
- Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Teilnehmerbeiträge, Tagungskosten
- Fachliteratur
- Beiträge

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 8 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind zu untersetzen.

Für oben genannte Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e.V. wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Anfang des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 9**Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald****1. Zuwendungsgegenstand**

Die 48-Stunden-Aktion hat zum Ziel, auf das ehrenamtliche Engagement und den Ideenreichtum von Jugendlichen aufmerksam zu machen. Sie bietet den jungen Menschen die Gelegenheit, sich aktiv mit ihren Kompetenzen in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes einzubringen.

Jugendgruppen, Jugendclubs oder Jugendinitiativen können sich im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von Freitag bis Sonntag oder in den Ferien für ihr Dorf, ihren Stadtteil oder ihre Region einsetzen. Dabei suchen sich die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Unterstützung ihrer Betreuer eine lösbbare und für sie selbst wichtige Aufgabe und erledigen diese an einem Wochenende. Umfangreiche Bauvorhaben (z.B. Elektroinstallation, Dachsanierung, Trockenbau), die im vorgegebenen Zeitraum nicht umgesetzt werden können, sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung erfolgt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro pro 48-Stunden-Aktion. Es besteht die Möglichkeit, die Zuwendung einmal im Kalenderjahr zu beantragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Kosten für Verpflegung in Höhe von 10,00 Euro pro Teilnehmer und Aktion
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 9 zu stellen. Bei objektbezogenen Maßnahmen ist der Antrag durch den Eigentümer zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen. Freie Träger haben zusätzlich eine Belegliste vorzulegen.